

Frau Bezirksverordnete
Lina-Mareike Dedert, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0985/VII

über

Querung der Straßenbahn auf der Höhe der Trelleborger Straße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

„Die Fußgängerquerung der Straßenbahntrasse (M13/50) zwischen den beiden Fahrspuren der Wisbyer Straße auf Höhe der Trelleborger Straße war durch ein Z-Gitter reguliert. Dieses Gitter wurde abgebaut“

1. *„Warum erfolgte der Abbau?“*

Die Wegnahme des Schutzgitters erfolgte am 08.10.2010, weil dafür eine Anordnung von der zentralen Straßenverkehrsbehörde (VLB) vorlag. Die Anordnung vom 11.02.2010 wurde nach Einspruch des Bezirksamtes vom 15.03.2010 im Anhörungsverfahren und nach nochmaliger Beratung der VLB mit der obersten Straßenverkehrsbehörde am 24.09.2010 endgültig beschieden und vom Baulastträger dementsprechend und pflichtgemäß vollzogen. Die Begründung der Anordnung der VLB wird wörtlich wiedergegeben: „In der Wisbyer Straße/Trelleborger Straße und Wisbyer/Talstraße-Gudvanger Straße wurden Schutzgitter in „Z-Form“ zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Sichtbeziehungen querender Fußgänger auf die den Mittelstreifen befahrende Straßenbahn straßenverkehrsbehördlich angeordnet. Gleichmaßen wurden taktile Platten zur Führung von Sehbehinderten und Blinden in den Querungsbereich eingelassen, welche direkt auf die Gitter führen und das Unfallrisiko für diesen besonders zu unterstützenden Personenkreis immens erhöhen.

In Abwägung der unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisse wurde in Abstimmung mit der obersten Straßenverkehrsbehörde dem Schutz der Sehbehinderten und Blinden sowohl an der o. g. unsignalisierten Kreuzung als auch an der Einmündung Priorität eingeräumt.

Dementsprechend ist eine geradlinige Führung zu gewährleisten und die Schutzgitter sind zu entfernen.“

2. *„Wird demnächst ein erneuter Aufbau zur Sicherung der Querung erfolgen? Wenn nein, warum nicht?“*

Nein, weil dazu keine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorliegt.

Jens-Holger Kirchner